



Tarifinfo  
03/07  
12.02.2007

## Einmalzahlungen 2007 und Anpassungen des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost 2007

In den Tarifrunden 2005 bzw. 2006 wurden neben der Einführung des TVöD bzw. TV-L Einmalzahlungen, Erhöhung des Bemessungssatzes für das Tarifgebiet Ost und für die Beschäftigten der Länder – ab Mai 2008 – auch lineare Entgelterhöhungen vereinbart.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die entgeltrelevanten Ergebnisse der Tarifrunden im Jahr 2005/2006 und für das Tarifgebiet Ost in 2007.

**Die Beschäftigten der Länder** erhalten in 2007 Einmalzahlungen in folgender Höhe:

- im Januar:            E 1 bis 8            ⇒ 310 Euro  
                              E 9 bis 12        ⇒ 210 Euro  
                              E 13 bis 15      ⇒ 60 Euro
- im September:      E 1 bis 8            ⇒ 450 Euro  
                              E 9 bis 12        ⇒ 300 Euro  
                              E 13 bis 15      ⇒ 100 Euro

Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/Praktikanten **bei den Ländern** erhalten Einmalzahlungen

- im Januar und September in Höhe von jeweils 100 Euro

**Die Beschäftigten beim Bund** erhalten in 2007 Einmalzahlungen

- im April und September in Höhe von jeweils 150 Euro

Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/Praktikanten **beim Bund** erhalten in 2007 eine Einmalzahlung

- im Juli in Höhe von 100 Euro

**Im Gemeindebereich** wird der Bemessungsgrundsatz für alle Beschäftigten einschließlich Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/Praktikanten

- im Juli auf 97 v. H. angehoben

Die Einmalzahlungen stehen zu, wenn an mindestens einem Tag des jeweiligen Zahlungsmonats Anspruch auf Entgelt besteht. Für die Bemessung der Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse im Zahlungsmonat maßgeblich (z. B. Entgeltgruppe, Teilzeit).

Ebenso haben die Beschäftigten Anspruch, denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird und die, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten haben.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Laufzeit des Tarifvertrages erfolgt keine gegenseitige Aufrechnung und Forderung über mögliche anteilige Beträge, die sich rechnerisch aus der Differenz des zuletzt fällig gewordenen Teilbetrages bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses hätte noch ergeben können.